Friedhofssatzung

der Gemeinde Reurieth

Der Gemeinderat der Gemeinde Reurieth hat in seiner Sitzung vom **01.03.2010** aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Reurieth erlassen :

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Reurieth gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

a) Friedhof Reurieth
b) Friedhof Siegritz

§ 2
Friedhofszweck

Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
Gestattet ist die Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Orte Reurieth, Trostadt, Siegritz waren, ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Die Gemeinde kann für den Friedhof oder einzelne Teile bestimmen,

a) dass Nutzrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Falle nur noch zulässig , soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung stehenden (reservierten) Beisetzungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind; eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

b) dass aus wichtigem öffentlichen Grund Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden (Schließung). Von dem festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungsrechte. Für noch nicht ausgeübte Beisetzungsrechte ist auf Antrag Ersatz zu leisten. Die Schließung ist öffentlich bekannt zu machen und den Nutzungsberechtigten, die bis zur Schließung ihr Beisetzungsrecht nicht ausgeübt haben und deren Anschrift bekannt ist, besonders mitzuteilen.

(2) Ein Friedhofsteil kann grundsätzlich erst nach Ablauf aller Ruhefristen einem anderen Zweck zugeführt werden (Entwidmung). Die Entwidmung hat von dem festgelegten Zeitpunkt an das Erlöschen aller Beisetzungs- und Nutzungsrechte zur Folge.

(3) Ist aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses die Entwidmung vor Ablauf aller Ruhefristen erforderlich, so können Umbettungen in gleichwertige Grabstätten für die restliche Dauer des Nutzrechtes angeordnet werden. Durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmäler und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen dem Nutzberechtigten keine Kosten entstehen. Das Nutzrecht besteht in diesem Fall nur noch an den Ersatzgrabstätten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist für Benutzer geöffnet :

a) in den Monaten März – Oktober von 7.00 Uhr bis zum Sonnenuntergang;
b) in den Monaten November – Februar von 8.00 Uhr bis zum Sonnenuntergang.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(4) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet :

1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle;

2. an Sonn– und Feiertagen und an Werktagen in der Nähe einer Bestattung gewerbliche oder störende Arbeiten auszuführen;

3. gewerbsmäßig zu fotografieren ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde.
   Für die Anzeige gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetztes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§71a – 71e ThürVwVfG);

4. Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;

5. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen;

6. den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;

7. zu lärmen und zu spielen;

8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihn vereinbar sind.

§ 5
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Gemeinde vorher anzuzeigen.

(2) Der Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Grabstätten

§ 6
Arten der Grabstätten

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter dem in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Rechtsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden :

1. Urnenreihengrabstätten;
2. Urnenreihengrabstätten mit Namen u. besonderer Gestaltung;
3. Erdreihengrabstätten / Erdtiefenreihengrabstätten;
4. Erdgrabstätten mit Namen und besonderer Gestaltung;
5. Urnengemeinschaftsanlage (namenlose Beisetzung).

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung der Friedhofssatzung. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Pflege der Anlage und Wege der Grabstätten.

§ 7
Grabstätten

(1) Es werden eingerichtet :

1. Urnenreihengrabstätten;
2. Urnenreihengrabstätten mit Namen u. besonderer Gestaltung;
3. Erdreihengrabstätten / Erdtiefenreihengrabstätten;
4. Erdgrabstätten mit Namen und besonderer Gestaltung;
5. Urnengemeinschaftsanlage (namenlose Beisetzung).

(2) Die Grabgröße beträgt :

- für ein Erdbestattungsreihengrab	1,80 x 0,80 m
- für ein Doppeltiefeserdgrab	1,80 x 0,80 m
- für ein Urnengrab	1,00 x 0,50 m

(3) In ein Erdbestattungsgrab dürfen **ein Sarg** und eine Urne beigesetzt werden

(4) In ein Doppeltiefeserdgrab dürfen **zwei Särge** übereinander beigesetzt werden.

(5) In ein Urnengrab dürfen **zwei Urnen** beigesetzt werden.

(6) Die Urnengemeinschaftsanlage dient der anonymen Beisetzung, in der die Urnen ohne individuelle Grabzeichen beigesetzt werden. Das Gemeinschaftsgrabmahl und die Anlage werden durch die Gemeinde lt. Friedhofsplan erstellt und unterhalten. Blumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Das Abstellen von Gläsern, Töpfen

u. ähnlichen Behältnissen zur Aufbewahrung von Grabschmuck ist nicht gestattet und kann von der Gemeinde entfernt werden. Ausbettungen von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht möglich. Umbettungen einer Urne aus einer Urnen- oder Erdgrabstätte in die Urnengemeinschaftsanlage sind nur innerhalb der ersten 3 Jahre möglich.

§ 8
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt **25 Jahre**.
Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt **20 Jahre**.
Die Ruhezeit für Urnen in der Urnengemeinschaftsanlage beträgt **20 Jahre**.
Grabstätten sollen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhefrist wieder belegt werden.

§ 9
Särge, Urnen

(1) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich , ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(3) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(4) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischen Aschen/Urnenbestattungen ebenfalls. Bei oberirdischer Bestattung sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.

§ 10
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden im Auftrag der Angehörigen von dem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von der Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,40 m.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine, oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese mindestens 0.30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte für Leichen zu sperren.

(4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen, ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdgrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.(Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt).

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV.Gestaltung der Grabstätten

§ 12
Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

§ 13
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

§ 14
Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet den Bestimmungen des § 12 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung, sodass sie sich in die Art der jeweiligen Gräberfelder einordnen.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m; die Höhe mind. 0,14m. Liegende Grabzeichen und Gedenktafeln haben die maximale Größe von 0,60 m x 0,60 m.

(3) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn aus Gründen der Standsicherheit dies erforderlich ist.

§ 15
Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 16
Schutz wertvoller Grabmale

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen, Grabstätten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit gelten, unterstehen dem besonderem Schutz.

§ 17
Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit (oder der Nutzungszeit) dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Grabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 16 zu beachten.

§ 18
Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 12 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Grabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder dies in Auftrag geben.

(5) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(8) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Gemeindeverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 19
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale beseitigen lassen.

§ 20
Grabmale

Gestaltungen und Inschriften müssen humanistischen Grundsätzen entsprechen.

§ 21
Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Mit der Durchführung dürfen Bildhauer oder Steinmetze im Sinne § 5 beauftragt werden.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

(3) Entspricht die Ausführung nicht den Bestimmungen des Grabmales, wird dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten eine Frist von 3 Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten nicht abgeholt, gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über.

(4) Die Genehmigungspflicht besteht auch für Gedenktafeln für nicht auf dem Friedhof Bestatteten. Die Gedenktafeln haben keinen Einfluss auf Ruhefristen.

V. Leichenhalle und Trauerfeier

§ 22
Anmeldung der Bestattung

Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Anmeldung sind erforderliche Unterlagen beizufügen.

§ 23
Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle kann zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung dienen. Die Halle darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde geöffnet und geschlossen werden.

(2) Särge, in denen an anzeigenpflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(3) Die Leichenhalle kann nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde für kleine Trauerfeiern genutzt werden.
Eine Feier in der Leichenhalle kann untersagt werden, wenn gesundheitsbehördliche Bedenken entgegenstehen.

§ 24
Bestattungsfeiern am Grab

(1) Für Bestattungsfeiern am Grab muss die Genehmigung der Gemeinde vorliegen.

(2) Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grabe müssen den humanistischen Grundsätzen entsprechen.

§ 25
Musikalische Darbietung

Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

VI. Schlussvorschriften

§ 26
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder deren Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 27
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 2 betritt,
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
c) entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 4 handelt,
d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof entgegen § 5 ausübt,
e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 14),
g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§21),
h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§17),
i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 15, 18),
j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§18 Abs. 7),
k) Grabstätten vernachlässigt (§ 19).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Neufassung vom 19.2.87 (BGBl. I S. 602 zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 29.07.2009 I 2353) findet Anwendung.

§ 28
Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und dessen Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 30.12.1999 einschließlich aller bestehenden Änderungssatzungen und aller übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gemeinde Reurieth

Reurieth, den 21.07.2010



Siegel

Häfner
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung
zur Friedhofssatzung der Gemeinde Reurieth vom 21.07.2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Reurieth hat in seiner Sitzung am **21.03.2011** aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Änderungssatzung zur Friedhofsatzung der Gemeinde Reurieth beschlossen:

Artikel I

§ 8 Ruhezeit wird wie folgt geändert

der bisherige Wortlaut des § 8 - Ruhezeit wird gestrichen

§ 8 lautet neu:

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt **25 Jahre**.
Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt **20 Jahre**.
Die Ruhezeit für Urnen in der Urnengemeinschaftsanlage beträgt **20 Jahre**.
Nach Ablauf der gem. Satz 1 und 2 festgesetzten Ruhezeiten ist eine mehrmalige Verlängerung der Ruhezeit um jeweils 5 Jahre möglich, soweit dies der Gesamtgestaltung des Friedhofes nicht entgegensteht.
Grabstätten sollen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhefrist wieder belegt werden.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Reurieth

Reurieth, den 12.04.2011

Siegel

Häfner
Bürgermeisterin